

Entschließungsantrag

des Bundesrates Ertl

Kolleginnen und Kollegen

betreffend Beurkundung der Beschlüsse zum ESM-Vertrag

eingebracht im Zuge der Debatte zu den Tagesordnungspunkten 1 bis 4 der 811. Sitzung des Bundesrates am 6. Juli 2012.

Nachdem der Nationalrat den Grundlagen der Verfassung zuwider gehandelt und mit der Zustimmung zum ESM auch eine faktische Verfassungsänderung ohne Volksabstimmung durchgeführt hat, ist es wichtig, dass jetzt der, vom Verfassungsgeber bewusst eingebaute Sicherheitsmechanismus greift. Nach Beschlussfassung im Nationalrat obliegt es nun der Länderkammer, dem Bundesrat, dieses Gesetz zu bestätigen oder ein Veto einzulegen.

Die wesentlichste und wichtigste Forderung ist die zwingende Durchführung einer Volksabstimmung in dieser Frage. Nur so kann diese faktische Verfassungsänderung auch durch den Souverän legitimiert werden. Weiters würde dies auch eine Möglichkeit für den Bundesrat darstellen, zu zeigen, dass er auch als politisches Korrektiv fungieren kann, bzw. im Interesse der Länder handelt. Die Wichtigkeit für die Länderkammer hier aktiv zu werden begründet sich neben den Interessen der Bevölkerung auch in der Bedeutung des ESM-Vertrages für die Bundesländer unseres Bundesstaates. Die Abtretung der Budgethoheit nach Brüssel würde auch für die Bundesländer bedeuten, dass die Finanzausgleichsverhandlungen z.B. etwa für das NÖ Landesbudget nicht mehr zwischen Wien und St. Pölten, sondern großteils zwischen St. Pölten und Brüssel laufen müssten, womit man sich schlussendlich auch jede politische Gestaltungsmöglichkeit nimmt. Das Königsrecht der Budgethoheit wäre somit unwiderruflich an den europäischen Zentralstaat abgetreten. Mit dem jetzigen Beschluss verpflichten wir uns bereits zu einer Zahlung von Euro 2,23 Mrd. und einer Haftung von über Euro 17 Mrd.

Mit dem ESM-Vertrag wird einer kleinen Gruppe von Personen, dem aus den Finanzministern (bzw. einem Stellvertreter) der Euro-Mitgliedsstaaten bestehenden "Gouverneursrat", eine praktisch unkontrollierbare, politische und finanzielle Macht

übertragen. Die "Gouverneure" können das zunächst mit 700 Milliarden Euro bestimmte Stammkapital des ESM jederzeit beliebig erhöhen. Sie können jederzeit noch nicht eingezahltes Stammkapital einfordern. Innerhalb von 7 Tagen müssen die Staaten der Aufforderung nachkommen. Die Gouverneure können es dem ESM gestatten, Kredite in unbegrenzter Höhe aufzunehmen (Eurobonds), um schwache Länder und ihre Banken zu finanzieren. Die Leitung des ESM kann unbeschränkt Geschäfte jeder Art mit jedermann abschließen. Sowohl die Leitung wie die Gouverneure genießen Immunität vor gerichtlicher Verfolgung, auch dann, wenn sie Gelder veruntreuen oder aufs Spiel setzen. Die Gouverneure, Leitung und Mitarbeiter haben Schweigerecht und Schweigepflicht. Sie können von niemandem außerhalb des ESM zur Rechenschaft gezogen werden. Sie selbst bestimmen ihre Prüfer. Gehalt oder Entschädigung setzen sie sich selbst fest. Beides ist von staatlichen Steuern und Abgaben befreit. Nationale Gesetze oder EU-Recht gelten für den ESM nicht, weder bestehende noch zukünftige. Kein Gericht kann daher den ESM belangen oder auf sein Vermögen zugreifen. Umgekehrt hat der ESM Klagerecht gegen jedermann. Der ESM braucht für seine Bankgeschäfte weder eine Banklizenz, noch untersteht er irgendeiner Finanzaufsicht. Der ESM kann praktisch alle banküblichen Finanzgeschäfte tätigen.

Begleitet wird die Einrichtung des ESM durch einen "Fiskalpakt", der die Staaten zur Haushaltsdisziplin anhält. Er erwies sich jedoch schon bei der Unterzeichnung am 21. März 2012 als wirkungslos. Spanien kündigte an, die Vorgaben nicht einhalten zu können, Frankreich droht Ähnliches.

Im Gegensatz zu anderen EU-Institutionen, wie der EU-Kommission, ist keine parlamentarische Kontrolle vorgesehen. Es gibt auch keinen parlamentarischen Einfluss auf sein Wirken. Der ESM wird mit wenigen Ausnahmen in kein vorhandenes System der Gewaltenteilung eingebunden. Seine Tätigkeit ist nicht öffentlich und nicht transparent. Der Fiskalpakt verpflichtet alle künftigen Generationen eines Euro-Landes, die Schulden anderer Länder zu übernehmen und zu bedienen. Und, zu guter Letzt: Der ESM-Vertrag enthält keine Auflösungsklauseln. Damit ist unsere staatliche Souveränität faktisch beendet.

Die unterfertigten Bundesräte stellen daher folgenden

Antrag

Der Bundesrat wolle beschließen:

„Der Bundeskanzler wird aufgefordert die Beschlüsse zum ESM (1877 d.B., 1880 d.B., 1878 d.B.) und zum Stabilitätspakt (1881 d.B.) dem Bundespräsidenten nicht zur Beurkundung vorzulegen, zumal die Regierungsparteien SPÖ und ÖVP sowie die Grünen den Österreichern eine Volksabstimmung vorenthalten.“

Cornelia Schmid 
Wolfgang 
